



GZ.: BMI-LR2210/0021-III/1/b/2016

Wien, am 15. April 2016

An die

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: NR-AUS-
PETBI.Stellungnahme@parlament.gv.at

Michaela Frasl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262360
Pers. E-Mail: Michaela.Frasl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Verbindlungsdienst - Parlament und Ministerrat; Parlament Allgemein
Parlamentarische Bürgerinitiative Nr. 93/BI vom 21. Jänner 2016 betreffend
"Vorgehen der Bundesregierung in der Asylpolitik"

Zum oben angeführten Betreff nimmt das Bundesministerium für Inneres wie folgt Stellung:

Zu „Asyl auf Zeit“:

Die angesprochene Regierungsvorlage zu dem Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden (996 d.B.), sieht eine Vielzahl von Maßnahmen vor, die dazu beitragen sollen, die Effektivität und Tragfähigkeit des österreichischen Asylsystems bei Beibehaltung hoher verfahrensrechtlicher Standards auszubauen und eine leistungsfähige Grundversorgung für jene bereitzustellen, die nachweislich schutz- und hilfsbedürftig sind.

Zum damit verbundenen Thema „Asyl auf Zeit“ ist anzumerken, dass derzeit jeder Asylstatus unbefristet vergeben wird. Nur wenn hervorkommt, dass die Fluchtgründe nicht mehr vorliegen, ist ein Aberkennungsverfahren einzuleiten. Durch „Asyl auf Zeit“ wird jeder gewährte Asylstatus nur noch befristet vergeben. Nach 3 Jahren kommt es in jedem Einzelfall automatisch zu einer solchen Prüfung und eine Verlängerung tritt nicht ein, wenn dabei festgestellt wird, dass mehr kein Grund für eine längere Schutzgewährung mehr besteht. Insoweit kommt es durch die Neuerung zu einer nachhaltigen Änderung der Systematik.

Zu „Nichteinhaltung von Gesetzen“

Schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit toleriert Österreich die Nichteinhaltung von Gesetzen nicht.

Dublin III gilt für alle Mitgliedstaaten der EU und Österreich wendet deren Vorschriften an. Die Beurteilung und Bewertung, wie sich anderer Mitgliedstaaten verhalten, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Menschen, die in Österreich um internationalen Schutz ansuchen wurden und werden immer registriert.

Der Grundsatz, dass jede Ausübung polizeilichen Zwangs immer verhältnismäßig zu erfolgen hat, gebietet es mitunter, dass nicht jede Übertretung einer Vorschrift sofort mit Zwang abgestellt werden kann.

Zu „Wer kommt für die entstandenen Schäden auf?“

Nach der Generalklausel des § 1295 Abs 1 ABGB kann jedermann vom Schädiger den Ersatz des Schadens fordern, den der Schädiger rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat.

Zu „Obergrenze und Quote“:

Beim Asylgipfel am 20. Jänner 2016 haben sich Bund, Länder, Städte und Gemeinden auf eine gemeinsame Vorgangsweise im Umgang mit den aktuellen Fluchtbewegungen geeinigt.

Österreich zählt zu den am stärksten belasteten EU-Mitgliedsstaaten und stößt systemisch an die Grenzen der Belastbarkeit. So mussten 2015 mehr Asylanträge angenommen werden als in 17 anderen EU Mitgliedstaaten zusammen, die zusammen zwanzigmal mehr Einwohner haben als Österreich.

Österreich stieß dabei an die Grenzen seiner Aufnahmekapazitäten, was mitunter sogar dazu führte, dass nicht alle Asylsuchenden sofort in einem festen Quartier untergebracht werden konnten. Ein völlig unkontrollierter Zuzug ist daher für jede Seite unbefriedigend. Um in Zukunft solchen Situationen von vornherein begegnen zu können wird derzeit im Parlament eine Gesetzesinitiative beraten, die die Einbringung eines Asylantrags nur dann zulässt, wenn der Antragsteller nicht zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden kann, weil Gefahr besteht, dass seine gemäß Art. 2, 3 oder 8 der Menschenrechtskonvention garantierten Rechte dadurch verletzt werden.

Zur „Europäischen Lösung“

Die Europäische Union ist eine Wertegemeinschaft, die unter anderem auf Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten beruht. Diese Solidarität kann sich nicht nur im Positiven zeigen – beispielweise bei finanziellen Transferleistungen – sondern muss sich auch in krisenhaften Situationen, wie angesichts der aktuellen Flüchtlingskrise, bewähren. Die Europäische Union ist bisher immer mit den an sie gestellten Herausforderungen

gewachsen; auch der solidarische Umgang mit den Schutzsuchenden stellt eine solche Aufgabe dar und bietet – bei all den Kontroversen und kritischen Momenten – die Möglichkeit das Gemeinsame Europäische Asylsystem auf eine neue, nachhaltige Grundlage zu stellen.

In der Sitzung des Europäischen Rates am 17.-18. März 2016 haben die Staats- und Regierungschefs eine einheitliche Linie hinsichtlich der geschlossenen Vereinbarung mit der Türkei gefunden, auch die zuvor beschlossene Aufteilung von syrischen Asylwerbern angesichts der neuen Zusammenarbeit zwischen EU, Griechenland und Türkei wurde konkretisiert.

Weder einer der Mitgliedstaaten – insbesondere auch nicht die genannten Staaten Schweden, Deutschland und Schweden - noch andere Akteure auf europäischer Ebene befürworten einen unbegrenzten Zuzug von Migranten. Diese drei Staaten sind in hohem Maße ihren humanitären Aufgaben nachgekommen; jedoch ändert dies nichts an der Notwendigkeit, die unkontrollierte Migration einerseits nachhaltig zu drosseln und andererseits auch weniger belastete EU Mitgliedstaaten in Verantwortung zu nehmen.

Betreffend die Durchsetzbarkeit einer gesamteuropäischen Aufteilung von Schutzsuchenden – der sogenannten „Quote“ – befindet sich die Europäische Union gerade in Mitten eines komplexen Verhandlungsprozesses. Mit dem Beschluss des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland [Beschlusses (EU) 2015/1601] wurde, nicht zuletzt auf Betreiben Österreichs, ein erster Schritt zu einer EU-weiten Quote gesetzt (Relocation). Das Bundesministerium für Inneres wird sich auch in den weiteren Verhandlungen aktiv für mehr Solidarität im Asylbereich einsetzen.

Darüber hinaus steht aus Sicht des Innenministeriums außer Frage, dass die Wahl des EU Mitgliedsstaates, in dem der Asylantrag gestellt wird, nicht vom Schutzsuchenden zu treffen ist.

Basierend auf der österreichischen „Save Lives“ Initiative wurde ein Notfalls-Umsiedlungsprogramm für insgesamt 160.000 Asylwerber aus Italien und Griechenland angenommen. Die Umsiedlung aus den beiden Mitgliedsstaaten verläuft langsam, mit Ende Februar 2016 wurden insgesamt 598 Asylwerber umgesiedelt. Diese Umsiedlung der Antragsteller in andere Mitgliedstaaten wurde von der Kommission in Artikel 4 des Beschlusses (EU) 2015/1601 festgelegt.

Zu „Betreuungseinrichtungen“:

Neben den fortgesetzten Bemühungen, weiterhin neue Quartiere zu schaffen, wurden zahlreiche personelle und strukturelle Schritte gesetzt, um der aktuellen Situation gerecht zu

werden. Seitens des Bundes werden zum Stichtag 1. April 2016 die nachstehenden 32 Betreuungseinrichtungen betrieben:

Betreuungsstellen (BS)	
<u>Niederösterreich</u>	
BS Ost	2514 Traiskirchen, Otto Glöckl- Straße 24-26
BS Magdeburg	3400 Klosterneuburg, Magdeburggasse 9
<u>Tirol</u>	
BS Tirol	6391 Fieberbrunn, Trixlegg 12
<u>Oberösterreich</u>	
BS West	4880 St. Georgen, Thalham 80
BS Salzkammergut	4696 Ohlsdorf, Kleinreith-Gewerbepark 7
BS Linz	4020 Linz, Derfflingerstraße 2
BS Frankenburg	4873 Frankenburg am Hausruck-Allied Panels Park 1
<u>Kärnten</u>	
BS Klagenfurt	9020 Klagenfurt, Gerberweg 44 / Südring
BS Wörthersee	Siriusstraße 13 - 9020 Klagenfurt am Wörthersee
BS Althofen	9303 Althofen, Krumfelden 1
<u>Salzburg</u>	
BS/Notquartier Asfinag Salzburg	5020 Salzburg, Münchner Bundesstraße 52-54
<u>Burgenland</u>	
BS Klingenbach	7013 Klingenbach, Ödenburgerstraße 54
BS Potzneusiedl	2473 Potzneusiedl
<u>Steiermark</u>	
BS Leoben	8700 Leoben, Kärntner Str. 6
BS Graz Andritz	8010 Graz, Nordberggasse 6 u 8, Radegunderstraße 10
Verteilerquartiere (VQ)	
VQ Wien/Burgenland	1090 Wien, Nussdorferstraße 23
VQ Kärnten	9201 Krumpendorf, Haupstraße 193 bzw. 9570 Rappitsch, Rappitsch 40
VQ Niederösterreich	2514 Traiskirchen, Otto Glöckl- Str. 24-26
VQ Oberösterreich	4362 Bad Kreuzen, Nauaigen 12
VQ Salzburg	5020 Salzburg, Gaisberg 11
VQ Steiermark	8350 Fehring, Kasernenstraße 2
VQ Tirol/Vorarlberg	6020 Innsbruck, Techniker Straße 19a
Sonderbetreuungsstelle (SBS)	
<u>Niederösterreich</u>	
SBS Niederösterreich	2340 Mödling, Jägerhausgasse 1
SBS Korneuburg	2100 Korneuburg, Johann-Pamer-Straße 4
SBS Süd	2651 Reichenau/Rax, Kurpromenade 4
<u>Oberösterreich</u>	
SBS Oberösterreich	4713 Gallspach, Valentin Zeileisstraße 1
SBS Steyregg	4221 Steyregg, Gewerbeallee 15
SBS Mondsee	5310 Mondsee, Am Moos 543
SBS Hörsching	4063 Hörsching, Kasernenstraße 15
<u>Steiermark</u>	
SBS Steiermark	8685 Steinhaus/Semmering, Bundeststraße 16
<u>Kärnten</u>	
SBS Finkenstein	9581 Ledenitzen, Aichwaldstraße 35
<u>Salzburg</u>	

SBS Schwarzenberg	5071 Wals-Siezenheim, Walserfeldstraße 45a
-------------------	--

Weiters gibt es für einen allfälligen Bedarfsfall derzeit in Kärnten, Niederösterreich Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Salzburg 13.935 Plätze in provisorischen Quartieren und Sammelstellen.

Zur „Grundversorgung allgemein“:

Gemäß der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG (GVV) ist die Grundversorgung in Österreich einheitlich und partnerschaftlich zu besorgen. Der Bund leistet die Grundversorgung im Wesentlichen für die Dauer des Zulassungsverfahrens. Sobald die asylsuchenden Personen zum Verfahren zugelassen wurden, übernehmen die Bundesländer die weitere Grundversorgung.

Personen, die bereits über einen positiven Asylbescheid verfügen und damit Asylberechtigte sind, haben gemäß Art 2 Abs. 1 Z 6 GVV die Möglichkeit, für die ersten vier Monate nach Asylgewährung weiterhin grundversorgt zu werden. Somit können Asylberechtigte in diesem Zeitraum in den ihnen zugewiesenen Unterkünften der Länder verbleiben. Asylberechtigte haben darüber hinaus grundsätzlich einen Anspruch auf bedarfsoorientierte Mindestsicherung, um den täglichen Lebensbedarf ausreichend zu decken.

Zu „Zurückstellungen aus Deutschland“:

Sofern entsprechende Belege vorliegen, die darauf schließen lassen, dass aus Deutschland rückübernommene Fremde über einen Nachbarstaat illegal nach Österreich eingereist sind – in den betreffenden Nachbarstaat (z.B. Ungarn oder Slowenien) werden diese zurückgeschoben. Andernfalls besteht eine Zuständigkeit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung.

Dies ist natürlich dann nicht der Fall, wenn die betreffenden Personen in Österreich einen Asylantrag stellen. In diesen Fällen führt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Asylverfahren durch.

Zur „Rückkehrentscheidung“:

Wurde dem Fremden kein Asyl- oder sonstiger Aufenthaltsstatus zuerkannt, ist mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen. Kommt der Fremde seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach, ist diese zwangsweise durch die Behörde durchzusetzen, wobei in der Vollzugspraxis sowohl die individuellen Umstände des Fremden als auch die Situation im Herkunftsstaat im Rückführungsprozess berücksichtigt wird und die Kooperationsbereitschaft

des Zielstaates erforderlich ist. Diese Abläufe werden auf europäischer Ebene zunehmend harmonisiert.

Zur „Duldung“:

Wenn eine Abschiebung von Personen, aus tatsächlichen, von Fremden nicht zu vertretenden Gründen, unmöglich ist, kann deren Aufenthalt im Bundesgebiet geduldet werden, wobei dadurch kein Aufenthaltsrecht begründet wird.

Zu „straffällig gewordenen Asylwerbern“:

Das geltende Asylrecht sieht bei straffällig gewordenen Asylwerbern ein beschleunigtes Verfahren vor, wonach bei Vorliegen des Ausschlussgrundes der Asylantrag abzuweisen ist. Ebenso ist in bestimmten Fällen, die nach Zuerkennung des Asylstatus auftreten, ein Aberkennungsverfahren einzuleiten.

Zur „Asylantragsstellung im Ausland“:

Da das EU Recht eine Asylantragsstellung im Ausland bzw. den Vertretungsbehörden nicht vorsieht, wurde in allen EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit einen Asylantrag im Ausland zu stellen abgeschafft. In Österreich war dies mit der Asylgesetznovelle 2003 der Fall.

Der Umstand, dass zuvor nur wenige Staaten, wie Frankreich, Österreich, Spanien, Dänemark Schweiz und die Niederlande eine Möglichkeit vorgesehen hatten, führte zu einer immensen Belastung dieser Staaten. Beispielsweise wurden im Jahre 2001 nur bei der Österreichischen Botschaft in Islamabad über 16.000 Asylanträge gestellt, sodass dieser Ansturm nicht mehr zu bewältigen war.

Zu „Hotspots“:

Derzeit sind in Italien vier und in Griechenland drei Hotspots operativ. Österreich beteiligt sich mit der Entsendung von Experten aktiv an der Einrichtung der Hotspots und hat derzeit rund 40 Asyl- und Grenzschutzbeamte vor Ort im Einsatz.

Zu „Flüchtlingskoordinatoren“:

Herrn Kilian Kleinschmidt hat im Rahmen seiner Beratertätigkeit im Wesentlichen seine umfangreiche Erfahrung im Aufbau und in der Verwaltung von Flüchtlingslagern eingebracht. Von diesem Wissen konnte vor allem in jenen Zeiten, als die Betreuungsstellen, wie zB die BS Ost in Traiskirchen, aufgrund des massiven Flüchtlingszustroms an ihre Kapazitätsgrenzen gestoßen sind, profitiert werden. Weiters lässt Herr Kleinschmidt sein umfangreiches Know-How im Zuge seiner Beratertätigkeit auch in der Organisation der weiteren Bundesbetreuungseinrichtungen, insbesondere durch eine regelmäßige

Evaluierung der dortigen Gegebenheiten, einfließen. Der Flüchtlingskoordinator Christian Konrad wurde direkt von der Bundesregierung beauftragt. Hinsichtlich der Tätigkeit der Flüchtlingskoordinatorin für Schulen, Frau Mag.^aTerezija Stojsits, ist auf das Bundesministerium für Bildung und Frauen zu verweisen.

Zum „Durchgriffsrecht“:

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ist vorgesehen, dass die Gemeinden bei einem bestehenden Bedarf an Unterbringungsplätzen diese im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen haben. Der Bedarf ist von der Bundesregierung in einer Verordnung festzustellen und beläuft sich aktuell auf 1,5% der Wohnbevölkerung (sog. Gemeinderichtwert).

Eine „Beschlagnahme“ von Wohnraum und Grundflächen ist nicht vorgesehen.

Zur „Integration“:

Soweit sie in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fällt kann zu Integration Folgendes angemerkt werden: Asylwerber, die in Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht sind, erhalten bei ihrer Ankunft prinzipiell eine Infobroschüre, in der die grundlegenden in Österreich geltenden Werte und Regeln bildhaft und mittels leicht verständlicher Erklärungen vermittelt werden. Im Rahmen der Tagesstrukturierung werden unter anderem Deutsch-, Integrationskurse und Bildungsprogramme angeboten, in denen daran anschließend verstärkte Aufklärungsarbeit betrieben wird. In regelmäßig durchgeführten Nationengesprächen wird zudem fokussiert auf diverse gesellschaftliche Reibungspunkte eingegangen.

Zu „organisierten Transporten“:

Es liegt im Aufgabenbereich des Staates Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit zu erkennen und zu verhindern. Im Sinne geordneter Abläufe und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit ist eine koordinierte Abwicklung von Transporten bei einem Eintreffen von tausenden unversorgten Menschen auf österreichischem Staatgebiet unumgänglich.

Zu „Fehlverhalten von Asylwerbern“:

Keinesfalls entspricht es den Tatsachen, dass ein Fehlverhalten von Asylwerbern keine Konsequenzen nach sich zieht. So kommt etwa bei Vernachlässigung der in § 15 Asylgesetz 2005 angeführten Mitwirkungspflichten ein Ausschluss der Grundversorgung in Betracht. Gleichermaßen kann gemäß § 2 Abs. 4 Grundversorgungsgesetz-Bund die

Grundversorgung eingeschränkt, entzogen oder nur unter Auflagen gewährt werden, falls ein gesetzlicher Tatbestand dafür vorliegt.

Zu „Verhandlungen Deutschlands mit der Türkei“:

Die Bedeutung der Türkei bei der Lösung der Flüchtlingsfrage ist auf Grund geopolitischer Gegebenheiten nicht zu negieren. Die Türkei beherbergt ihrerseits nicht nur eine große Zahl von Schutzsuchenden, sie fungiert gleichzeitig auch als wichtiger Transitstaat für Migrationsströme.

Als einer der meist belasteten EU Mitgliedsstaaten und außenpolitisch bedeutsamer Akteur hat sich intensiv in Deutschland um eine verbesserte Kooperation mit der Türkei, die im Sinne aller EU Mitgliedstaaten ist, bemüht.

Gleichzeitig hat insbesondere die österreichische Innenministerin klar Stellung bezogen und betont, dass eine Einigung mit der Türkei nicht zu einer Aufgabe der europäischen Ansprüche an Menschenrechte und Grundfreiheiten führen darf.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Walter Grosinger

elektronisch gefertigt

Signaturwert	SioqWWmK7syNXHtr0J734rJ9PiIhcuTx1EA1DFbhTgx5Z4Fdp5nU+knuVy3+WPh3z5Ae2LF46Bq11TW/xldxl70Fa+eU4a8aVW3BN0/InZqB19IYF0b21Mysp/AvG2bMWAxoKkN39V9dEL0/Z1EvUSip+L82WbMFLHGufxwjqyU/ZAdxR+8B3PFpiToBRcVgvEvQLDiz+gMHOZDN6OmhQVn/+MYvmvpYfe3NhrSava63SzidTYTw0OWCvoS1lPEO7QxuLIApEq1YLhnvN9chzvjkFXxsSOUExd1UiFYDfoE560zHvFakj7DwV7VjvlRrPl1Xxi7tGPhOddUSztogQQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2016-04-18T08:49:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1624172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	